

Bürgschaftsurkunde

für den Zeitraum ab der Abnahme zur Sicherung von Ansprüchen bei Mängeln, von Schadensersatzansprüchen, von Ansprüchen auf Rückerstattung von Überzahlungen einschließlich Zinsen und von Rückgriffs-, Regress- und Freistellungsansprüchen

Die
- Auftraggeber -

und die

.....
- Nachunternehmer -

haben am einen Vertrag-Nr..... über die Erbringung von

.....

Objekt:

.....

geschlossen.

Gemäß Vertrag hat der Nachunternehmer im Zeitraum von der Abnahme (mit Ausnahme der bei Abnahme vorbehaltenen Mängel) bis zum Eintritt der Verjährung der Mängelansprüche Sicherheit zu leisten in Höhe von

5% der Schlussrechnungssumme

für die Sicherstellung der dort genauer bezeichneten Ansprüche inklusive Schadensersatzansprüchen des Auftraggebers, Ansprüchen des Auftraggebers auf Erstattung von Überzahlungen einschließlich Zinsen und Regress-, Rückgriffs- und Freistellungsansprüchen des Auftraggebers. Umfasst sind daneben insbesondere Ansprüche bei Nichtzahlung des Mindestentgeltes und der Beiträge zur Urlaubskasse (§ 13 MiLoG / § 14 AEntG beziehungsweise bei Nichtzahlung der Sozialversicherungsbeiträge (§ 28e Abs.3 a-f SGB IV) und bei Nichtzahlung der Beiträge zur Berufsgenossenschaft. Diese Sicherheit kann durch eine Bürgschaft gestellt werden.

Der ursprüngliche Vertragsumfang ist u. U. durch geänderte oder zusätzliche Leistungen abgeändert ; unsere nachfolgend erklärte Bürgenhaftung erstreckt sich ausdrücklich auch auf diese Veränderungen des ursprünglichen Vertragsumfangs.

Dies vorausgeschickt, übernehmen wir, die ,
hiermit gegenüber dem Auftraggeber für die Erfüllung sämtlicher dem Nachunternehmer gemäß Bauvertrag obliegender Gewährleistungsverpflichtungen die unbefristete, selbstschuldnerische, unbedingte Bürgschaft bis zu einem Höchstbetrag von

€ (i. W.).

Wir können aus dieser Bürgschaft nur auf Zahlung von Geld in Anspruch genommen werden. Die Hinterlegung des Bürgschaftsbetrags ist ausgeschlossen.

Es wird auf die Einrede der Aufrechenbarkeit gemäß § 770 Abs. 2 BGB verzichtet, es sei denn, die Forderung des Nachunternehmers ist unbestritten oder rechtskräftig festgestellt.

Die Bürgschaft ist unbefristet, sie erlischt mit Rückgabe dieser Bürgschaftsurkunde.

Die Verjährung der Ansprüche aus dieser Bürgschaft tritt nicht vor der Verjährung der mit dieser Bürgschaft gesicherten Ansprüche ein, spätestens jedoch nach 30 Jahren nach dem gesetzlichen Verjährungsbeginn. Die Bürgschaftsforderung verjährt nicht vor der gesicherten Hauptforderung. Als Höchstgrenze gilt die Frist des § 202 Abs. II BGB.

Es gilt ausschließlich das materielle Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss internationaler Verweisungsnormen. Gerichtsstand ist nach Wahl des Auftraggebers dessen Sitz oder Ort des Bauvorhabens. Der Auftraggeber kann das Wahlrecht jederzeit ausüben, spätestens jedoch zwei Wochen nach schriftlicher Aufforderung. Unterbleibt eine rechtzeitige Wahl, so gilt der gesetzliche Gerichtsstand.

.....
(Ort, Datum)

.....
(Firmenstempel und Unterschrift(en) des Bürgen)
(Name in Druckbuchstaben)